

# Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1979

Ausgegeben am 18. Dezember 1979

29. Stück

**36.** Verordnung: Festsetzung der Richtsätze in der Sozialhilfe; Änderung.

## 36.

**Verordnung der Wiener Landesregierung vom 21. November 1979, mit der die Verordnung betreffend die Festsetzung der Richtsätze in der Sozialhilfe geändert wird**

Auf Grund des § 13 des Wiener Sozialhilfegesetzes, LGBl. für Wien Nr. 11/1973 in der Fassung der 1. Sozialhilfegesetznovelle, LGBl. für Wien Nr. 38/1975, wird verordnet:

### Artikel I

Die Verordnung der Wiener Landesregierung vom 27. Feber 1973, LGBl. für Wien Nr. 13, betreffend die Festsetzung der Richtsätze in der Sozialhilfe, in der Fassung der Verordnung LGBl. für Wien Nr. 2/1979, wird wie folgt geändert:

1. § 1 hat zu lauten:

„§ 1. (1) Die Richtsätze für Geldleistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes werden mit folgenden monatlichen Beträgen festgesetzt:

- |                                       |       |         |
|---------------------------------------|-------|---------|
| 1. für den Alleinunterstützten        | ..... | 2 513 S |
| 2. für den Hauptunterstützten         | ..... | 2 450 S |
| 3. für den Mitunterstützten           |       |         |
| a) ohne Anspruch auf Familienbeihilfe | ..... | 1 257 S |
| b) mit Anspruch auf Familienbeihilfe  | ..... | 754 S   |

(2) Die richtsatzmäßige Gesamtunterstützung einschließlich des Zuschlages gemäß § 4 darf in der Regel die entsprechenden für das Jahr 1980 gemäß § 293 ASVG festgelegten Mindestleistungen der Pensionsversicherung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes nicht überschreiten.“

2. Der Abs. 2 des § 4 hat zu lauten:

„(2) Die Höhe des Zuschlages beträgt einschließlich 30 S Wohnbeihilfe

- |                                |      |          |
|--------------------------------|------|----------|
| 1. für den Alleinunterstützten | .... | 905 S    |
| 2. für den Hauptunterstützten  | .... | 1 169 S“ |

3. Der Abs. 4 des § 4 hat zu lauten:

„(4) Als durchschnittlicher Mietbedarf gilt für das Jahr 1980 ein Betrag von 400 S.“

4. Der Abs. 3 des § 5 hat zu lauten:

„(3) Die Mietbeihilfe darf jedoch in der Regel einen Betrag von 1 140 S nicht überschreiten.“

5. Im Abs. 3 des § 6 tritt an die Stelle des Betrages „476 S“ der Betrag „503 S“.

### Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1980 in Kraft.

Der Landeshauptmann:  
Gratz